Die Errungenschaft in Württemberg

und im

Bürgerlichen Gesetzbuch.

Als Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristenfakultät der Universität zu Tübingen

vorgelegt von

W. Rheinhard

Rechtsanwalt in Stuttgart.

Mit Genehmigung der Fakultät gedruckt.

Stuttgart.

Druck von W. Kohlhammer.

1898.

Die
Errungenschaft in Württemberg

und im

Bürgerlichen Gesetzbuch.

Als Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristenfakultät der Universität zu Tübingen

vorgelegt von

W. Rheinhard

Rechtsanwalt in Stuttgart.

Mit Genehmigung der Fakultät gedruckt.

Stuttgart.

Druck von W. Kohlhammer.

1898.

Einleitung.

Die rechtliche Einwirkung der Ehe auf das Vermögen der Ehegatten ist in Deutschland von jeher in verschiedenster Weise geregelt worden.

Die Grundtypen der ehelichen Güterrechte sind die vollständige Vereinigung der beiderseitigen Güter, die allgemeine Gütergemeinschaft, und die vollständige Gütertrennung, wie sie sich besonders im Dotalrecht zeigt. Daneben herrschen dann die gemischten Systeme der partikulären Gütergemeinschaften, welche die Gütertrennung zwar zur Grundlage haben, aber einen Teil des Vermögens doch gemeinsam werden lassen.

Die Frage, welcher Teil des beiderseitigen Vermögens der Ehegatten gemeinsam werden solle, wird in den verschiedenen Rechten auch nach verschiedenen Gesichtspunkten entschieden und es wird der Name des betreffenden Gütersystems natürlich der Art dieser Unterscheidung entnommen. So wird bei der in Württemberg herrschenden partikulären Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft, das während der Ehe Errungene gemeinsam, während das Übrige Sondereigentum der einzelnen Ehegatten bleibt.

Dies ist das kraft Gesetzes in Württemberg herrschende Güterrecht, das nur durch Vertrag ausgeschlossen werden kann, was allerdings beinahe gewohnheitsrechtlich in den sogenannten neuwürttembergischen Landesteilen zu Gunsten der allgemeinen Gütergemeinschaft geschieht. Die Errungenschaftsgemeinschaft hat sich auf der Grundlage der drei Landrechte, des Pfandentwicklungsgesetzes und be-

sonders auch der gewohnheitsrechtlichen Ausbildung allmählich bis zu ihrer jetzigen Gestalt entwickelt, welche besonders auch durch die Entscheidungen des wüttembergischen obersten Gerichtshofs in scharfer Ausprägung festgestellt ist.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt das Güterrecht in folgender Weise: Es setzt ein gesetzliches Güterrecht fest, welches eintritt, wenn es nicht vertragsmäßig ausgeschlossen wurde. Es läßt aber volle Vertragsfreiheit, nur darf das von den Ehegatten vertragsmäßig gewählte Güterrecht nicht durch Hinweisung auf ein nicht mehr geltendes Recht bestimmt werden. Wenn man aber vertragsmäßig bestimmt, daß entweder allgemeine Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft eintreten solle, ohne diese betreffende Art von Gütergemeinschaft juristisch näher zu charakterisieren, so tritt sie in der vom Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Gestalt ein.

Selbstverständlich hat das Bürgerliche Gesetzbuch seine verschiedenen Güterrechtsarten den bisher in Deutschland bestehenden Rechten entnommen.

Da aber die Rechtsverhältnisse desselben auf einmal einheitlich geregelt und nach vorgefaßten Prinzipien bestimmt wurden, die bisher geltenden Güterrechtssysteme aber, zumal die Errungenschaftsgemeinschaft in Württemberg, im Lauf der Jahrhunderte unter dem Drucke zweier entgegengesetzten Rechtsanschauungen der deutschrechtlichen und der römischen, teils durch Gesetz, teils durch Gewohnheit sich ausgebildet haben, so bieten beide Systeme bei näherer Betrachtung doch auch wieder viele Verschiedenheiten dar.

Teil I.

Geschichtliches und Quellenstellen über die württembergische Errungenschaftsgemeinschaft.

Die Errungenschaftsgemeinschaft wurde in Württemberg schon durch das erste Landrecht eingeführt.

Doch ist die Regelung des Verhältnisses während der Ehe sehr dürftig: „Alle während der Ehe errungenen und gewonnenen Güter sind gemeines Gut und also jedem Gatten „zum halben Teil zugehörig“ und:

„Was aber ein Gatte sonst in die Ehe gebracht oder von seiner Linie her durch Testament oder sonst ererbt und überkommen hat, bleibt Eigentum des Gatten, über welches er im letzten Willen frei verfügen kann,“ ist alles was darin steht.

Wächter, Württ. Priv.Recht. Bd. 1 S. 246.

I. L. R. S. 220. 274.

Wichtig ist sodann besonders die Regelung des Verwaltungsrechts über das eheliche Vermögen, indem der Ehemann bezüglich der Veräußerung nicht nur des Frauenguts und der Errungenschaft, sondern sogar seines Sonderguts an eine obrigkeitliche Erkenntnis gebunden war. Im zweiten Landrecht wurde dies abgeschafft, sonst aber nur wenig geändert. Dagegen besteht hier wie im dritten Landrecht noch vollständig die ehemännliche Vogtschaft, welche die Ehefrau gänzlich der Verpflichtungsfähigkeit beraubte.

Die Stellen des dritten Landrechts, welche die Regelung des Güterverhältnisses behandeln, sind hauptsächlich 4, nämlich Teil III, Tit. 7 § 3, wo es heißt:

„Was dann neben solchen beieinander errungenen und gewonnenen Güter jedes Ehegemächt dem andern in die Ehe gebracht oder ererbt oder durch Vergabungen Totes wegen oder sonsten schenkungsweise bekommen, in dem allem sammt obvermeldtem seinem Teil Errungens und Gewonnenes mag jedes Ehegemächt für sich selbsten Testament oder andern Geschäft von Totes wegen seinen freien Willen und Gelegenheit noch verordnen und machen.“

§ 2 eod. wird auch von „errungen und gewonnenen Gütern" gesprochen (darunter auch dasjenige, was den Eheleuten zu ihrer Hochzeit verehrt worden zu rechnen). Teil IV Tit. 4 § 6: „Da nun von des Manneszugebrachten oder von seiner Linien her ererbten oder ihm sonsten verschafften Gut etwas gemeiner Haushaltung zur Notdurft, Nutzen und gutem oder des einen Ehegemächts oder des Kindes Leibskrankheit halben in währender Ehe verkauft, verändert, eingebüßt und nicht mehr vorhanden, noch ein anderes dergleichen verkauft, ist dasselbe vor aller andern Teilung von dem gemeinen, errungenen und gewonnenem Gut, soweit sich dasselbige erstreckt, billiger Ästimation oder Wert noch zu ergänzen".

In § 7 eod. tit. wird sodann dasselbe vom Frauensondergut gesagt:

„Auf diesen Stellen und einigen anderen, welche von dem Sondergut (Vorausgenannt B. R. IV. Tit. 4 § 4) sprechen, hat sich nun eine reichhaltige Kasuistik aufgebaut, welche genau bestimmt, was in jedem einzelnen Fall zum Sondergut zu rechnen sei."

Ferner ist noch wichtig die Stelle L. R. III Tit. 7 § 3:

„In dem allem, nämlich dem Sondergut — sammt obvermeldtem seinem Teil Errungens und Gewonnens mag jedes Ehegemächt (ohngeachtet das Weib von dem ihrigen ohne Vorwissen und Bewilligen ihres Mannes als dem die Administration und Verwaltung darinnen gebührt, etwas zu veräußern und hinzugeben nicht mächtig)."

Hiezu kommen noch zwei Artikel des Pfandentwicklungsgesetzes, nämlich Art. 2 Abs. 1:

„Die Geschlechtsvormundschaft ist aufgehoben" und Artikel 4.

„Hiebei bleiben die Verwaltungsrechte des Ehemanns sowohl rücksichtlich des gemeinschaftlichen als des besonderen Vermögens der Frau unverändert. Soweit diese Verwaltungsrechte des Ehemanns sich erstrecken, kann eine verheiratete Frau ohne dessen Bestimmung in Beziehung auf ihr Vermögen keine vertragsmäßige Verbindlichkeit gültig übernehmen."

Bezüglich des eigentümlichsten und für dieses Güterrechtssystem

charakteristischen Teil, das eheliche Vermögen, der Errungenschaft, folgt aus diesen Stellen soviel:

1. Es giebt während der Ehe einen Vermögenskomplex, der von den Sondergütern der Ehegatten rechtlich zu unterscheiden ist, die Errungenschaft.

2. Diese steht im allgemeinen unter der Verwaltung des Ehemanns.

Teil II.

Die Errungenschaft als während der Ehe bestehender Vermögenskomplex.

A. In Württemberg.

Der erste Satz ist für Württemberg bis jetzt noch bestritten. Eine Entscheidung unseres Oberlandesgerichts vom Jahr 1896, in den Württembergischen Jahrbüchern Bd. 8 S. 319 im Auszug gedruckt, führt in ihren Gründen aus, für Württemberg sei wohl eine während der Ehe rechtlich bestehende Errungenschaft nicht anzunehmen, vielmehr bedeute hier Errungenschaft nur das Vermögen, das nach Auflösung der Ehe und zwar nach Abzug der Sondergüter und Sozialschulden übrig bleibe. Dies wäre die sog. Gemeinschaft des Zugewinnstes.

Zur Begründung dieser Ansicht wird sich berufen auf Lang, Personenrecht § 57 S. 389, Stein-Hohl, Erbrecht § 315 ff.

Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 8 S. 104, Bd. 26 S. 113.

Außerdem auf den Rechtssatz:

„ommia bona non intelleguntur nisi deducto aere alieno."

Allein in Langs Personenrecht steht an der betreffenden Stelle nur:

„Ergiebt sich ein Überschuß des reinen Vermögens, so ist dies die reine Errungenschaft, an welcher jeder Ehegatte die Hälfte anzusprechen hat;" eben aus diesen Worten folgt aber das Gegenteil

von dem, was mit der Stelle bewiesen werden soll, denn wenn hier gerade der Nachdruck auf die Worte „reine Errungenschaft" gelegt wird, so wird es wohl noch eine Art von Errungenschaft geben müssen, nämlich die während der Ehe ohne Abzug der Schulden bestehende Bruttoerrungenschaft.

Ungefähr genau dasselbe wie Lang sagt Stein-Hohl in der angezogenen Stelle, beweist also wieder nichts; oder was soll man besonderes aus den Worten schließen können: „Aus der Vergleichung der Ansprüche beider Ehegatten mit dem vorhandenen Gesamtvermögen ergiebt sich entweder eine eheliche Errungenschaft (was mehr vorhanden ist, als die Sondergutsansprüche betragen) oder eine Einbuße (um was die Ansprüche beider Ehegatten das Gesamtvermögen übersteigen). An jener und dieser ist jeder Ehegatte zur Hälfte beteiligt." Nichts weiter, als daß das Wort „eheliche Errungenschaft" zweierlei Bedeutung hat.

Hieran schließen sich die erwähnten Reichsgerichtsentscheidungen 1. Bd. 8 S. 104. Der hier wohl in Betracht kommende Satz heißt:

„Es kann von dem gemeinschaftlichen Vermögen ein Anteil so wenig an die Ehefrau herausgegeben, wie zur Konkursmasse — es handelt sich um den Konkurs des Ehemanns — genommen werden, bevor nicht die gütergemeinschaftlichen Schulden berücksichtigt sind." 2. Bd. 26 S. 113: „Daß bei einer vorhandenen Gemeinschaft als Anteil des Teilnehmers, der zu seiner Konkursmasse zu fließen hat, nur der Nettoanteil und nicht der Bruttoanteil anzusehen ist, indem nur das, was ihm nach Abzug der ihn auf Grund der Gemeinschaft treffenden Verbindlichkeiten rein verbleibt, der Gegenstand des berechtigten Zugriffs seiner Privatgläubiger bleiben soll."

Wenn dies aber auch für Preußen und die Gebiete der allgemeinen Gütergemeinschaft passen mag, so paßt es doch nicht auf Württemberg, siehe Sarwey, bearbeitet von Boßert, Kommentar zur Konkursordnung, § 44 S. 466, wonach hier die herrschende Meinung dahin geht, daß der im Konkurs des Ehemanns in Betracht kommende Anteil der Ehefrau an den gemeinschaftlichen Gütern der Bruttoanteil an der Errungenschaft ist.

In der Praxis wird es in Württemberg auch immer so geübt.

Und was zuletzt den Satz betrifft:
„omnia bona non intelleguntur nisi deducto aere alieno“ — derselbe heißt zwar richtig citiert „bona intelleguntur cujusque, quoc deducto aere alieno supersunt.“

C 39 § 1 D. 50, 16 — so beweist das wieder nichts, weil bona nichts weiter heißt, als Vermögen, die ökonomische Beziehung eines Menschen zu dem andern, während es sich hier bei der Errungenschaft um etwas ganz anderes, nämlich um einen Komplex einzelner faktisch bestehender Güterstücke handelt — „bona“ ist ein Begriff, wie „hereditas“, der auch „sine ullo corpore iuris intellectum habet.“ Thatsächlich ist eben jener ganze Güterkomplex während der Ehe einmal da, Sondergut ist er nicht, gehört also nicht einem Gatten allein, herrenlos ist er auch nicht, eine besondere, von den Ehegatten verschiedene juristische Person als Eigentümerin der ehelichen Güter ist auch nicht anerkannt, ein bestimmtes gemeinsames Rechtsschicksal müssen sie doch haben, einfach wegdenken — non intellegere — kann man diese Gütermassen nicht, sie müssen also doch wohl auch unter einem juristischen Namen zusammengefaßt werden können und das kann doch nur der der Bruttoerrungenschaft sein.

B. Im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch nimmt eine während der Ehe bestehende Errungenschaft als rechtlich gesondert bestehenden Güterkomplex an und zwar durch § 1519.

„Was der Mann oder die Frau während der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt, wird gemeinschaftliches Vermögen (Gesamtgut).“

Die Motive zum ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches Bd. 4 S. 493 fügen hinzu: „Diese Bestimmung bringt zunächst zum Ausdruck, daß nach dem Entwurf die Errungenschaft schon während bestehender Gemeinschaft einen besonderen Vermögensinbegriff bildet, und wendet sich damit gegen das System der Gemeinschaft des Zugewinnstes, nach welchem während bestehender Gemeinschaft die zur Errungenschaft gehörenden Gegenstände im Eigentum des-

jenigen Ehegatten stehen, welcher die Erwerbshandlung vorgenommen hat, und das zwischen den Ehegatten mit der Gemeinschaft entstehende Rechtsverhältnis sich nur als ein Obligationsverhältnis darstellt, vermöge dessen jeder Ehegatte verpflichtet ist, den Wert, der in seinem Eigentum stehenden, zur Errungenschaft gehörenden Gegenstände während der Gemeinschaft zur Bestreitung der ehelichen Lasten, nach Auflösung derselben zum Zweck der Teilung des Gewinns zu konferieren."

In diesen Sätzen, welche in schärfster, klarster Weise die beiden Arten der Errungenschaftsgesellschaft charakterisieren, ist weiter die schlagendste Kritik der Behauptung gegeben, in Württemberg bestehe Gemeinschaft des Zugewinnstes. Wäre das der Fall, so müßten die Gegenstände, die während der Ehe gekauft wurden, an sich dem gehören, der sie gekauft hat, vorbehältlich seiner Pflicht, den andern für seine Bereicherung zu entschädigen. Die Gegenstände werden aber thatsächlich in Württemberg Errungenschaftsmiteigentum und gehören jedes jedem Ehegatten zur Hälfte.

Wenn somit die Frage bejaht werden muß, daß es in Württemberg wie im Bürgerlichen Gesetzbuch eine Errungenschaft giebt — denn im andern Fall — bei der Gemeinschaft des Zugewinnstes würde es überhaupt keine geben, da die scheinbar hiehergehörenden Vermögensstücke während der Ehe und nach der Ehe thatsächliches, wenn auch vielleicht nicht stets genau ausgemitteltes Sondergut wären, so fragt es sich jetzt:

Woraus besteht die Errungenschaft?

Teil III.

Der Umfang des Errungenschaftsgutes in Württemberg und im bürgerlichen Gesetzbuch.

Was die württembergische Errungenschaftsgesellschaft betrifft, so kann es nicht der Zweck dieser Arbeit sein, das zu wiederholen, was in jedem Lehrbuch steht, und so wäre denn sofort zum Bürgerlichen Gesetzbuch überzugehen.

Der charakteristische Unterschied zwischen den beiden Arten der Errungenschaftsgemeinschaft ist in Bezug auf die Frage: „Was ist Errungenschaft?“ kurz gesagt, der, daß das Bürgerliche Gesetzbuch das Surrogatsprinzip, Württemberg das Erstattungsprinzip hat. Siehe Schröder, Beiträge zur Erläuterung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs, Heft 15 S. 60. Dies ist so zu verstehen:

Während in Württemberg der Grundsatz, daß alles, was während der Ehe erworben wird, Errungenschaft sein soll, eigentlich fast ziemlich ausnahmslos gilt, sucht das Bürgerliche Gesetzbuch in den Fällen, in welchen eine derartige Erwerbung mit einer entsprechenden Verminderung eines Sonderguts korrespondiert, diese Erwerbung auch sofort zum Sondergut zu schlagen, es läßt den ökonomischen Ausgleich sofort schon während der Ehe erfolgen, während in Württemberg der Ausgleich erst bei der endlichen Auseinandersetzung stattfindet.

Der hieher gehörige Paragraph heißt:

§ 1524. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er auf Grund eines zu seinem eingebrachten Gut gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht.

Beispiele für den letzten Satz dieses Paragraphen sind etwa Anschaffungen eines Inventars zu einem Sondergutsgrundstück, es geht aber noch weiter.

Das in diesem Satz aufgestellte Erfordernis ist nur das, daß das betreffende Rechtsgeschäft, auf Grund dessen die Erwerbung geschehen ist, subjektiv mit Beziehung auf das Sondergut geschlossen ist und objektiv mit ihm in Zusammenhang gebracht werden kann. Dazu gehört aber auch noch der Fall, wenn den Intentionen der Erwerbenden nach ein neugekauftes Stück an die Stelle eines alten Sondergutsstücks kommen soll. Übrigens wird in letzterer Beziehung in Württemberg der gleiche Zweck erreicht durch eine gesetzliche Präsumtion, welche speziell beim Erwerb von Vieh statthat.

Ferner gehört nach Satz 2 des angeführten Paragraphen im

Bürgerlichen Gesetzbuch noch zum Sondergut z. B. die Versicherungssumme für ein verbranntes Sondergutsstück, gleichviel, ob dasselbe vor oder während der Ehe versichert worden ist, die Summe, welche für die Expropriation eines Sondergutsstücks bezahlt worden ist; der Erlös, welcher bei einer Zwangsversteigerung eines solchen Guts nach Abzug der Schulden noch übrig bleibt, Motive, S. 500 und 501.

Was den ersten Satz jenes Paragraphen betrifft, so stimmt das geltende württembergische Recht im wesentlichen damit überein, denn in beiden Rechten wird Zuwachs und Accessionen des Sonderguts selbst Sondergut, auch der gefundene Schatz, und in beiden Rechten werden solche Vermögensstücke Sondergut, welche der betreffende Ehegatte zwar erst während der Ehe erwirbt, aber auf einen Rechtsgrund hin, der schon vor Eingehung der Ehe entstanden war, z. B. der Lotteriegewinn, wenn das Los vor der Ehe gekauft war, und das während der Ehe vollends ersessene Gut. Einige weitere Unterschiede in der Behandlung dessen, was Sondergut sein soll, ergeben sich ferner aus § 1522 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Darnach gehören nämlich unbedingt zum Sondergut Leibgedinge, Lebensversicherungen, ferner Lehen, Familienfideikommisse, Nießbrauch.

Wenn man übrigens Rechte unter den Begriff Gegenstände bringt, so wie es hier geschieht, so müßte man eigentlich die Besoldungen und Pensionen der Beamten und die Lohnforderungen der Arbeiter für Gegenstände erklären und wären diese auch Sondergut, soweit sie nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, somit auch nicht durch Rechtsgeschäfte übertragen werden können, § 400 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, eine Bestimmung, welche natürlich unmöglich und auch durch § 1521 Schlußsatz ausgeschlossen ist. Ferner ist auch abweichend vom württembergischen Recht bestimmt, daß Hochzeitsgeschenke Sondergut des Ehegatten werden, dem sie gegeben worden sind.

Wenn nun festgestellt ist, was Errungenschaft ist, nämlich alles, was nicht Sondergut ist — Bürgerliches Gesetzbuch § 1527

und im Württembergischen Recht nach Lang, Personenrecht § 50 Nr. 1, siehe auch Sarwey-Boßert, Kommentar zur Konkursordnung § 37 III, B., wo es heißt:

„Dies ist nicht die praesumptio Muciana des Römischen Rechts, welche alles im Zweifel für Eigentum des Mannes erklärt, sondern eine eigentümliche Folge des Prinzips der Errungenschaftsgesellschaft" — ist auch die Frage zu beantworten: Welche Rechte haben die Ehegatten während der Ehe an der Errungenschaft.

Teil III.

Die Errungenschaft im Verhältnis zu den Ehegatten.

A. Als Miteigentum in Württemberg und im bürgerlichen Gesetzbuch.

Nach württembergischem Recht haben die Ehegatten Miteigentum an den Errungenschaftsstücken. Aber der Rechtscharakter dieses Miteigentums ist bestritten. Ist es Gesamteigentum, ist es deutschrechtliches Miteigentum oder römisches Miteigentum zu ideellen Teilen? Die Theorie vom Eigentum zur gesamten Hand ist jetzt von allen verlassen. Es kommen somit nur die beiden letzteren Arten in Betracht. Jedenfalls kann es sich nur um ein Miteigentum zu ideellen Teilen handeln, denn das Landrecht spricht ausdrücklich öfters von Anteilen der Ehegatten an der Errungenschaft und zwar schon während der Ehe. Allerdings behandeln die Stellen im Landrecht und im Pfandentwicklungsgesetz, welche hier anzuziehen sind, eigentlich bewußtermaßen nur die Frage, was bei Auseinandersetzung der Ehe jeder Ehegatte bekommen soll — es sind das die oben angeführten Stellen —, aber wenigstens in der L. R. B. III Tit. 7 § 2, welche sagt: „jedem Ehegemächt soll an dem in wehrender Ehe errungen und gewonnen Gütern ein halb Teil zugehörig sein", wird doch wohl, wenn gleich der ganze Titel von den Testamenten handelt, der Ausdruck „zugehörig sein" nicht ohne weiteres nur mit „soll einen Anspruch haben" identifiziert werden können.

Daß den Ehegatten schon während der Ehe ideelle Teile an der Bruttoerrungenschaft zustehen, folgt auch besonders aus den Motiven zum III. Landrecht, Relation Eisengreins, Faber und Schloßberger, Vorarbeiten zum württembergischen Landrecht S. 474, wo es heißt:

„Daß von dem Errungenen und Gewonnenen dem Weib der dritte Teil gehörig sein, das Weib aber bei ihren Lebzeiten davon etwas ohne des Mannes Wissen und Bewilligung zu alienieren und veräußern nicht mächtig zu sein, sondern dem Mann die vollkommene Administration soll gelassen werden."

Das ist eigentlich das Ganze, was in den Quellen über diese wichtige Frage gefunden werden kann.

Nun ist aber das Miteigentum des römischen Rechts nicht das einzige. Diesem ist nämlich eigentümlich, daß die Klage auf reelle Teilung ein integrierender Bestandteil desselben ist und höchstens durch besonderen, allerdings eventuell auch stillschweigenden Vertrag auf bestimmte Zeit ausgeschlossen werden kann. Es wäre nun aber auch ein deutschrechtliches Miteigentum möglich, ein Miteigentum, welchem durch seine besondere Bestimmung, etwa als ehelichem Miteigentum, der Rechtscharakter der Unteilbarkeit während der Ehe dinglich anhaftet, und wo die Teilbarkeit nicht bloß obligatorisch durch stillschweigenden Privatvertrag zwischen den Eheleuten ausgeschlossen ist. Ein solches deutschrechtliches Miteigentum ist das des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wie es die Motive zum I. Entwurf konstruieren, Bd. IV S. 330: „bei welchem im Gegensatz zu dem auf dem Prinzip der Freiheit des einzelnen Teilhabers beruhenden römischen Miteigentume die Anteile der einzelnen Teilhaber während der Dauer der Gemeinschaft durch die Zwecke der letzteren gebunden sind und deshalb als selbständige Vermögensrechte nicht geltend gemacht werden können, sondern erst mit der Auflösung der Gemeinschaft praktisch hervortreten."

Es fragt sich nun, welchen Rechtscharakter das württembergische eheliche Miteigentum trägt.

Das Kgl. Oberlandesgericht in Stuttgart konstruiert nun in der oben angeführten Oberlandesgerichtsentscheidung das württembergische

eheliche Miteigentum als ein solches deutschrechtliches, ganz so wie Motive zum I. Entwurf a. a. O. ausführen, indem es sagt: „während der Ehe treten ideelle Anteile der Ehefrau an der Errungenschaft überhaupt nicht hervor, ihr Miteigentum sei insolange ein gewissermaßen ruhendes „latentes“, das Verhältnis sei in dieser Beziehung grundsätzlich das gleiche wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. Seuffert, Archiv, Bd. 18 Nr. 146, Bd. 21 Nr. 131, Gaupp, Anhang zum Kommentar zur C. P. O. S. 53 Nr. 7.“

Es handelt sich hier nämlich darum:

Zwei Eheleute haben während der Ehe ein Haus gekauft. Wegen einer vorehelichen Schuld der Frau wird deren ideelle Haushälfte zum Zwangsverkauf gebracht. Auf Einspruch aus seinem Verwaltungsrecht hat der Ehemann verzichtet — dasselbe hätte auch einer vorehelichen Schuld gegenüber keinen Wert gehabt. Dagegen widerspricht er aus Miteigentum, weil seine Frau ihm gegenüber nur ein beschränktes Miteigentum an dem Haus habe, während ein Dritter, der diese ideelle Hälfte des Hauses im Zwangsverkauf erstehe, dann auch die actio communi dividundo erhielte, welche seine Frau — auch abgesehen von seinem Verwaltungsrecht nicht gehabt haben würde; dieser würde daher mehr Recht aus dem Zwangsverkauf erwerben, als ihm als Rechtsnachfolger seiner Frau zustehen würde, und damit würde er in seinem ehelichen Miteigentum durch den Zwangsverkauf verletzt, was dem § 690 C. P. O. widerspreche.

Das K. Oberlandesgericht gab dem Widerspruchskläger aus den oben angeführten Gründen recht.

Gegen die Gründe könnten aber angeführt werden:

Von dem ehelichen Miteigentum der allgemeinen Gütergemeinschaft darf auf das der Errungenschaftsgemeinschaft schon aus dem Grund ein Schluß nicht gezogen werden, weil beide von vollständig verschiedener Grundlage ausgehen, sich auch historisch bei uns ganz verschieden entwickelt haben: denn während der Anteil der Frau an der Errungenschaft ursprünglich einen Ersatz für die nicht mehr übliche Morgengabe bilden sollte, entstand das Miteigentum der all-

gemeinen Gütergemeinschaft auf der Grundlage des mißverstandenen ehemännlichen Verwaltungsrechts und während sodann die Errungenschaftsgesellschaft in Württemberg, wo sie vorher so gut wie gar nicht bestand, durch Gesetz eingeführt wurde und zwar durch eine von Rechtslehrern auf Grund wissenschaftlich gefundener Prinzipien konstruierte Kodifikation, hat sich die allgemeine Gütergemeinschaft wenigstens in Württemberg lediglich gewohnheitsrechtlich, höchstens in einzelnen Ortsstatuten zum geschriebenen Gesetz erhoben, so lange fortgebildet, bis sie mit der Einfügung Neuwürttembergs unter das alte Recht als gesetzliches Güterrecht dieses Landesteils verschwand.

Was sodann die angezogenen Entscheidungen in Seufferts Archiv Bd. 18 Nr. 146 und Bd. 21 Nr. 131 betrifft, so beweisen diese für die Errungenschaftsgesellschaft schon deshalb gar nichts, weil beide nur von der allgemeinen Gütergemeinschaft handeln; übrigens würden sie, selbst wenn sie von der Errungenschaftsgesellschaft handeln würden, für die rechtliche Konstruktion des ehelichen Miteigentums, ob römisch- oder deutschrechtlich, überhaupt nichts beweisen, denn die einzige Stelle oder Entscheidung in Bd. 18, die hierher gehört, sagt nur (S. 327 unten), daß bei der allgemeinen Gütergemeinschaft das von beiden Ehegatten zusammengebrachte Vermögen nur als eine Masse in Betracht komme, gleichwohl aber während der Ehe jedem Ehegatten ein bestimmter ideeller Anteil an demselben zukomme, und die hierher gehörige in Bd. 21 (S. 222 oben) sagt: daß an dem während der Ehe zu einer unzertrennlichen Masse vereinigten Vermögen jeder Ehegatte einen quoten Teil habe, daß der Mann das Verwaltungsrecht über dieses vereinigte Vermögen habe, daß aber mit dem Aufhören der Gütergemeinschaft jene quoten Anteile, welche während der Dauer der Gemeinschaft sich nicht äußern konnten, gleichsam geruht haben, hervortreten.

Warum aber dieses Vermögen unzertrennlich vereinigt ist und die actio communi dividundo während der Ehe gleichsam geruht hat, ist nicht gesagt. Es kann dies deshalb sein, weil sie während der Ehe in Bezug auf die Errungenschaft dinglich ausgeschlossen war, gerade so gut aber deswegen, weil der Ehemann, der das Ver-

waltungs- und Veräußerungsrecht über die ganze Errungenschaft hat, sie faktisch nicht gebrauchen kann, die Frau aber wegen des ehemännlichen Verwaltungsrechts sie ernstlich nicht gebrauchen darf, solange dieses dauert.

Gaupp allerdings scheint der Ansicht zu sein, daß die Teilungsklage während der Ehe dinglich ausgeschlossen sei, daß „während der Ehe das Gemeinschaftsvermögen eine einige und ungetrennte Vermögensmasse bilde: Anhang zu seinem Kommentar zur C. P. O. S. 50; allein die Quellenstellen, auf die er sich bezieht, sagen speziell über diesen Punkt gar nichts.

L. R. III S. 1 § 2 sagt nur, es soll jedem Teil an der Errungenschaft ein halb Teil zugehörig sein,

L. R. IV 5 § 2 sagt, der am Leben gebliebene Ehegatte soll von der Errungenschaft den halben Teil „inne halten"; § 3 cod. spricht überhaupt nur vom Erbrecht.

Pf. Entw. Gesetz Art. 2 sagt nur:

„Die Frau habe im Konkurs des Mannes auf Grund Eigentums die Hälfte der Errungenschaft anzusprechen."

Daraus folgt aber doch nicht, daß das Errungenschaftsgut während der Ehe unteilbar sei. Im Gegenteil: obgleich das Errungenschaftsgut, weil für eheliche Zwecke bestimmt, seiner Natur nach während der ganzen Ehe scheinbar nicht geteilt werden dürfte, wird es hier — im Konkurs des Mannes — doch geteilt, — während fortdauernder Ehe — einfach deshalb, weil im Konkurs das Verwaltungsrecht des Mannes über sein Vermögen und damit auch über das gemeinschaftliche Vermögen gebrochen wird. Pfandgesetz Art. 24 sagt sodann, „für eine Sozialschuld könne der Ehemann auch ohne Zustimmung der Ehefrau Errungenschaftsgrundstücke verpfänden." Aber was ist das weiter, als ein fast selbstverständlicher Ausfluß seines Verwaltungsrechts. Die Entscheidung im Württ. Archiv Bd. 10 S. 165 streift die hierher gehörige Frage überhaupt nicht und aus Lang, Personenrecht § 51 Nr. 3 (soll wohl Nr. 1 heißen) ist mehr nicht zu entnehmen, als höchstens das, daß er jedenfalls nicht eine besondere deutschrechtliche Modifikation des rö-

mischen condominium pro indiviso erwähnt, also wohl auch nicht annimmt.

Wenn man noch dazu nimmt, daß die Redakteure des III. Landrechts überhaupt die Tendenz hatten, nur den römischen Rechtsfiguren in dem neuen Gesetz Geltung zu verschaffen, so wird man wohl annehmen können, daß sie auch das württembergische Errungenschaftsmiteigentum als römischrechtliches condominium pro indiviso aufgefaßt haben, — zumal, da es überhaupt zweifelhaft ist, ob sie von einer andern Art des Miteigentums als eines geltenden Rechts überhaupt eine Ahnung hatten.

Hiefür ist auch ganz bezeichnend die eben erwähnte Stelle aus Eisengreins Relation: Kaum spricht er hier vom ehelichen Miteigentum, so geht er sofort davon aus, daß damit eigentlich selbstverständlich die actio communi dividundo verbunden ist, und erklärt sofort, daß diese während der Ehe ausgeschlossen sein soll, weil der Anteil der Frau dem Manne „zur vollkommenen Administration" soll gelassen werden. Nur durch das Verwaltungsrecht soll somit die Teilungsklage ausgeschlossen sein.

Derselben Ansicht ist auch Sarwey Boßert, Kommentar zur Konkursordnung S. 350 oben:

„An der Errungenschaft ist jeder Ehegatte zur Hälfte ideeller Eigentümer und zwar wie im württembergischen Recht unzweifelhaft feststeht, nach den Grundsätzen des römischen rechtlichen Miteigentums (communio pro indiviso)."

Der gedruckte Auszug aus jenem Urteil in den Jahrbüchern begründet im Unterschied vom ursprünglichen Urteil seine Ansicht noch weiter, indem er der Einwendung, daß ja beim Konkurs, also auch während der Ehe, die Teilungsklage statthaft sei, gegenüber ausführt: Jede Auseinandersetzung der Ehe, wie Konkurs, Anrufung der weiblichen Freiheiten, Tod und Scheidung nehmen dem ehelichen Gemeinschaftsgut den Charakter des besonderen ehelichen Miteigentums, — nicht aber der bloße vorübergehende Verzicht oder Verlust des ehemännlichen Verwaltungsrechts. Also nicht bloß das Verwaltungsrecht wird durch den Konkurs gebrochen. Und richtig ist, mit

dem ehemännlichen Verwaltungsrecht fällt weder das eheliche Miteigentum noch das ehemännliche Nutznießungsrecht an dem Errungenschaftsgut fort.

Das Verwaltungsrecht kann wegfallen, aber das Miteigentum bleibt, und dieses enthält als eheliches Miteigentum die Eigenschaft der Unteilbarkeit, es dient nur der Ehe, es hat solange fast einen fideikommißartigen Charakter.

Das hat es aber nur vom Ehemann aus gesehen. Die Frau hat zwar auch Miteigentum, aber praktisch hat sie es während der Ehe nach den Entscheidungen nicht. Entsch. d. Jahrb. Bd. 3 S. 196.

Trotzdem nämlich 1. das eheliche Miteigentum und Nutznießungsrecht durch den Bestand oder Wegfall des Verwaltungsrechts gar nicht irritiert wird, trotzdem 2. die Frau nach den Lehrbüchern doch genau dasselbe eheliche Miteigentum und Nutznießungsrecht an dem Gesamtgut hat wie der Mann, kann die Ehefrau, wenn für eine Sozialschuld, aber nur aus einem Vollstreckungstitel gegen den Ehemann, Errungenschaftsfahrnis gepfändet wird, nicht aus ihrem ehelichen Miteigentum und Nutznießungsrecht, an der Errungenschaft Widerspruchsklage aus § 690 C. P. O. erheben.

Das Verwaltungsrecht des Ehemanns kann der Grund hiefür nicht sein, denn dieses Verwaltungsrecht ist doch ein höchst persönliches, der Gläubiger des Ehemanns könnte es deshalb der aus § 690 C. P. O. klagenden Ehefrau gar nicht entgegenhalten, denn das wäre ja eine exceptio exjure tertii.

Und trotz ihres Nutznießungsrechts, trotz ihres unzweifelhaften Miteigentums würde sie mit der Klage abgewiesen, obgleich sie nicht rechtlich festgestellte Schuldnerin ist.

Im früheren Oberlandesgerichtsfall kann der Frau ihr Anteil nicht gepfändet werden, denn während der Ehe hat sie keinen; in diesem soeben angeführten kann sie der Pfändung in ihrem Teil nicht widersprechen, denn — während der Ehe hat sie keinen — und auch aus den Gründen dieser Entscheidung geht hervor, daß nicht das ehemännliche Verwaltungsrecht dies ausmacht — sondern das angebliche Ruhen des Frauenmiteigentums. Ein latentes Eeigentum

ist aber ein Begriff, den das geltende württembergische Recht nicht kennt, ebensowenig wie das römische, ev. müßte man sonst die Konsequenz ziehen, daß die Frau an allen gepfändeten und erkauften Errungenschaftsgütern das Miteigentum behält und bei Beendigung der Ehe gegen die jetzigen Eigentümer die actio communi dividundo anstellen kann, weil ihr Miteigentum ja dann wieder auflebt — wenigstens wenn dieser Eigentümer nicht alle Erfordernisse des Art. 45 Pf. E. G. erfüllt hat.

Mit dieser ganz unmöglichen Konsequenz dürfte aber diese Lehre vom latenten Miteigentum, das so sehr latent ist, daß es nicht nur demgegenüber nicht wirkt, zu dessen Gunsten es latent ist, nämlich dem Ehemann gegenüber, sondern auch überhaupt niemand gegenüber wirkt, einigermaßen sich abfinden müssen.

Dazu möchte ich nur nebenbei erwähnen, daß in den gesamten Quellen kein Wort steht, auf welches sich das Vorhandensein dieses latenten Charakters des ehelichen Miteigentums stützen könnte.

An sich kommt also das Gericht in dem angezogenen Rechtsfall praktisch zu derselben Entscheidung, wie sie das Bürgerliche Gesetzbuch geben würde — wenigstens im Verhältnis zu dem widerspruchsklagenden Ehemann, wobei zu letzterem noch zum Überfluß der § 754 b des Entwurfs zur Änderung der C. P. O. kommt, der vorschreibt, daß der Anteil eines Ehegatten am Gesamtgut während der Ehe nicht gepfändet werden kann.

Die Konsequenz dieses Paragraphen ist aber notwendig die, daß er auch zu Gunsten der Frau wirkt — daß nicht, wie im württ. Recht, die Frau es sich gefallen lassen muß, wenn für eine soziale Schuld das Gesamtgut gepfändet wird, sondern hier muß der Gläubiger immer ein Urteil gegen beide Ehegatten haben, um Gesamtgut pfänden zu können, andernfalls kann er nur den Anspruch des betr. Ehegatten aus dem Miteigentum, wie sich derselbe nach Auflösung der Ehe ergiebt, pfänden. Dies ist um so auffallender, als § 1550 des Gesetzbuchs doch ausdrücklich das Gesamtgut des Ehemanns für seine Verbindlichkeiten haftbar macht, und im Ent-

wurf zur Konk. O. § 1a das ganze Gesamtgut im Konkurs des Mannes zur Masse kommt.

Also bei der Zwangsvollstreckung zu Gunsten des einzelnen Gläubigers haftet das Gesamtgut als Ganzes nicht, sondern nur bei der Zwangsvollstreckung zu Gunsten mehrerer Gläubiger und erscheint somit die praktische Bedeutung des Satzes: Das Gesamtgut haftet für die Verbindlichkeiten u. s. w., in § 1530 faktisch sehr gefährdet und eröffnet sich im neuen Recht ein herrliches Feld für Widerspruchsprozesse der Gatten zahlungspflichtiger Schuldner.

Teil IV.

Die Errungenschaft unter dem Verwaltungsrecht in Württemberg und im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Dieses Gesamtgut steht nun sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch wie in Württemberg in der Verwaltung des Ehemanns. Im Bürgerlichen Gesetzbuch wird dies ausgesprochen in § 1519 Abs. 2 im Vergleich mit § 1443: Das Gesamtgut unterliegt der Verwaltung des Mannes.

Für Württemberg kommen die oben angezogenen Stellen L. R. III Z. 7 § 2 und Pf. E. Gesetz Art. 4 in Betracht.

Das Vorrecht des Ehemanns trug früher bei uns einen öffentlich-rechtlichen Charakter, es war eine Art Vormundschaft über die Frau, die, insoweit es reichte, handlungsunfähig wurde. Dies ist durch Art. 2 des Pfandentwicklungsgesetzes aufgehoben; es blieb aber das landrechtliche Verwaltungsrecht doch noch übrig; während aber die Geschlechtsvormundschaft sich auf die Person und den Willen der Ehefrau erstreckt, haftet das Verwaltungsrecht nur auf dem Vermögen der Ehefrau selbst wie ein Privatrecht. Es ergreift dieses Errungenschaftsgut so, wie wenn es während der Ehe Alleineigentum des Ehemanns wäre. Doch ist über die rechtliche Behandlung dieser Frage Streit und es stehen sich hier gerade eine wichtige Entscheidung des obersten württembergischen Gerichtshofs

und eine Abhandlung im württembergischen Archiv schroff gegenüber. Die Entscheidung des Obertribunals in Stuttgart vom Jahr 1846. Seuff. Archiv Bd. 3 Nr. 17 führt aus:

„Es fragt sich aber, ob eine in das Verwaltungsrecht des Ehemanns eingreifende Übernahme einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit von Seite der Ehefrau für diese an sich verbindend, obwohl erst nach dem Aufhören des Verwaltungsrechts des Ehemanns vollziehbar sei und nur von dem Ehemann als ungültig angefochten werden könne, oder ob der Vertrag ein Klagrecht für den Gläubiger weder gegen die Ehefrau noch gegen den Ehemann erzeuge. Der oberste Gerichtshof ging von der Ansicht aus, daß die Ehefrau durch einen Vertrag, durch welchen sie ohne Zustimmung ihres Ehemanns eine Verbindlichkeit auf das der Verwaltung des letzteren unterworfene Vermögen übernehme, sich selbst sowenig als ihren Ehemann rechtsgültig verpflichte.

G. Pfizer in seiner Abhandlung im württembergischen Archiv Bd. 20 S. 1 sagt dagegen: „Die partielle Handlungsunfähigkeit der Frau als Ehefrau sei durch die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft aufgehoben. Nur wenn diese noch bestände, wären Rechtsgeschäfte der Frauen überhaupt nichtig. Die Ehefrau sei nur dispositionsunfähig, d. h. ihre Rechtshandlungen seien nur, soweit das Verwaltungsrecht des Mannes ihnen entgegensteht, unerlaubt, sie selbst sei aber für die Folgen ihres Handelns verantwortlich, wenn sie auch durch ihr Handeln das Recht des Mannes nicht aufheben könnte.“ Dies giebt nun zwar auch wieder juristisch keine klare Vorstellung: Was heißt: unerlaubt, und was sollen damit für Rechtswirkungen verbunden werden?

Will man es etwa gewissermaßen für eine Art unsittlichen Rechtsgeschäfts erklären. Aber dann ist es auch ganz nichtig. Wenn man konsequent sein will, so müßte man dann sagen:

Die Frau verpflichtet sich juristisch aus ihren Verträgen, nur kann aus denselben, soweit sie kein Vorbehaltgut hat, Zwangsvollstreckung in ihr Sondergut und ihren Errungenschaftsteil nicht erfolgen. Gültig sind sie aber und eingeklagt und zum Offenbarungseid

könnte sie jederzeit geladen werden. Soviel ist nun aber sicher: Die letztere Ansicht entspricht nicht der in Württemberg geltenden Gerichtspraxis und könnte auch mit Art. 4 des Pf.E.Gesetzes kaum in Einklang gebracht werden.

Anders das Bürgerliche Gesetzbuch Motiv Bd. 4 S. 351, wo es heißt: „Es versteht sich von selbst, daß die Ehefrau in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt ist" und §§ 1525, 1599 des Bürgerlichen Gesetzbuch Abs. 1: „Zu Rechtsgeschäften, durch die sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, ist die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich."

Mit diesem Satz ist die in Württemberg geltende Kontroverse für das neue bürgerliche Recht entschieden. Das absolute Verwaltungsrecht des Mannes über die Errungenschaft ist aber demnach sowohl in Württemberg als auch — und hier bedeutend mehr — im Bürgerlichen Gesetzbuch teilweise zu Gunsten der Ehefrau eingeschränkt. Der Ehemann darf in Württemberg für eine Sonderschuld ein Errungenschaftsgrundstück nur mit Zustimmung der Ehefrau veräußern.

Hiefür kam zuerst in Betracht L. R. II Z. 7 § 12: So der Mann seines Weibes Güter ohne deren Willen versetzte, soll solche Verpfändung nichtig und kraftlos sein, doch scheint dies durch Pf.Ges. Art 24 in den Augen der Rechtsprechung außer Kraft gesetzt zu sein.

Dieser Artikel bestimmt nämlich teilweise dasselbe: „Wenn bei einer zwischen den Ehegatten bestehenden Errungenschaftsgemeinschaft eine Schuld im Interesse dieser Gemeinschaft übernommen wird, so kann der Ehemann auch ohne die Ehefrau die unter der Errungenschaft begriffenen Grundstücke vollgültig verpfänden. Daraus schließt man — ein argumentum a contrario — daß, wenn die Schuld nicht im Interesse der Gemeinschaft übernommen ist, der Ehemann zur Verpfändung der Errungenschaftsgrundstücke der Genehmigung der Ehefrau bedarf. Was ist aber die Folge, wenn er die Grundstücke doch verpfändet?

Nach der Landrechtsstelle wäre dies dann nichtig. Streitig ist nun einmal, ob diese Bestimmung sich auch auf das Veräußern

überhaupt bezieht und was die Folge einer trotz verweigerter Zustimmung der Ehefrau geschehenen Veräußerung bezw. Verpfändung ist. Lang, Personenrecht § 51; II. Nr. 3. Unterpfandsrecht § 171 Nr. 74.

Die Entscheidungen des württembergischen Obertribunals gehen dahin, daß diese Stellen des Landrechts und Pfandgesetzes auf die Veräußerung nicht auszudehnen sind, und was die Frage der Gültigkeit der Verpfändung einseitig vom Ehemann aus betrifft, so empfehlen die meisten nur den Unterpfandsbehörden, eine solche nicht zu genehmigen; daß eine trotzdem genehmigte ungültig sei, ist daraus nicht zu entnehmen, wäre wohl auch gegen alle ratio legis, da doch das Recht der Veräußerung gegenüber dem Recht der Verpfändung ein viel weitergehendes, dasselbe umschließendes ist, und wenn das erstere einseitig vorgenommen gültig ist, so kann wohl das letztere nicht nichtig sein.

Württ. Archiv Bd. 10 S. 165. Boschers Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit. Bd. 15 S. 42, Bd. 16 S. 201.

Vielmehr beschränkt in dieser Beziehung das Verwaltungsrecht des Mannes das Bürgerliche Gesetzbuch § 1519 Abs. 2; zu vergleichen mit §§ 1411, 1445, 1446.

Der Mann darf überhaupt — weder zu gemeinschaftlich ehelichen Zwecken noch für Sonderschulden — ein zum Gesamtgut gehöriges Grundstück veräußern, ebensowenig darf er die bewegliche Habe im ganzen veräußern oder von dem beweglichen Gesamtgut ohne Einwilligung der Ehefrau etwas schenken; eine einseitige Verfügung ist der Ehefrau gegenüber nichtig und kann dieselbe selbständig das veräußerte Stück von dem Dritten vindizieren. § 1449.

Teil V.

Die Errungenschaft als Befriedigungsmittel der Gläubiger in Württemberg und im Bürgerlichen Gesetzbuch.

In beiden Rechten wesentlich gleich geblieben ist die Dispositionsfähigkeit bezw. einseitige Dispositionsunfähigkeit der Frau mit Tragweite für das Gesamtgut.

Sie kann in Württemberg disponieren:

1. mit Einwilligung des Mannes,
2. innerhalb der Schlüsselgewalt,
3. wenn sie Handelsfrau ist,
4. soweit sie Vorbehaltsgut hat.

Dies ist im Bürgerlichen Gesetzbuch im wesentlichen gleichgeregelt, nur daß hier die Schlüsselgewalt als selbständiges Recht der Frau, nicht als aus der vermuteten Einwilligung des Ehemanns abgeleitetes figuriert.

Dagegen verpflichtet die Frau die Errungenschaft durch unerlaubte Handlungen nur in Württemberg, nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Soweit nun ein Ehegatte während der Ehe die Dispositionsfähigkeit über das eheliche Vermögen hat, soweit verpflichtet er durch seine Rechtshandlungen sich und das Gesamtgut, aber die Frau verpflichtet in diesem Fall auch das eingebrachte Gut des Mannes.

Hier nun liegt ein tiefgreifender Unterschied gegenüber dem württembergischen Recht. Die §§ 1519 Abs. 2, 1443 Abs. 2 bestimmen:

Die Frau wird durch die Verwaltungshandlungen des Mannes weder Dritten noch dem Mann gegenüber persönlich verpflichtet. Wenn somit im Bürgerlichen Gesetzbuch der Ehemann auch zu ehelichen Zwecken kontrahiert und dieses dadurch erworbene Vermögensstück von beiden Ehegatten konsumiert wird, so kann wegen dieser Schuld nur das Gesamtgut, nicht aber das eingebrachte Gut der Ehefrau angegriffen werden, soweit dieses nicht dadurch bereichert ist.

Wenn der Mann kontrahiert, so haftet er dafür mit seinem eingebrachten Gut.

Ebenso haftet dann stets das Gesamtgut. § 1513 Abs 1.

Von letzterem Satz giebt es bloß die Ausnahme, daß er nicht ohne Einwilligung der Frau das Gesamtgut verpflichtet in den Fällen der §§ 1444, 1445, 1446.

Mit seinem eingebrachten Gut haftet er aber immer.

Wenn die Frau kontrahiert, so haftet sie. §§ 1515 Abs 2. 1519:

„Zu Rechtsgeschäften, durch die sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, ist die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich.“ Sie kann hieraus eingeklagt und, wenn sie Vorbehaltsgut hat, auch nach der Verurteilung gepfändet werden. Was aber ihr eingebrachtes Gut betrifft, so ruht hierauf, wie in Württemberg, das Verwaltungsrecht des Ehemanns § 1398. Das eingebrachte Gut der Frau haftet für Verträge derselben nur:

1. wenn es bereichert ist bis zu dieser Höhe,
2. wenn der Ehemann zu einer Verfügung über dasselbe zustimmt, §§ 1396, 1399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. wenn der Mann abwesend oder krank ist,
4. wenn der Mann zu einem für die Interessen der Frau notwendigen Rechtsgeschäft die Zustimmung verweigert und die Vormundschaftsbehörde auf Antrag der Frau dann das Rechtsgeschäft genehmigt,
5. wenn die Frau mit dem Mann selbst kontrahiert.

Neu ist Punkt 4 und 5. Was Nr. 3 betrifft, so stimmt die württembergische Praxis, einem Aufsatz im Gerichtsblatt folgend, wenigstens für den Fall langdauernder Abwesenheit des Ehemanns damit überein. Sarwey, Monatschrift Bd. 5 S. 417 ff., S. 426 Nr. 12.

Für alle diese Verbindlichkeiten der Frau haftet auch das Gesamtgut, § 1532 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; nicht aber für ihre unerlaubten Handlungen, dafür nur ihr Eingebrachtes; außerdem noch für die mit dem Nutzen des eingebrachten Guts korrespondierenden Lasten desselben und ihre gesetzlichen Alimentationspflichten. Wenn das Gesamtgut für Verträge der Frau haftet, haftet auch der Ehemann persönlich mit und zwar für das Ganze.

Das Gesamtgut kann den Gläubigern verfallen sein:

1. indem es für Obligationen des Ehegatten haftet,
2. indem es dinglich gebunden ist.

In Württemberg ist hierzu zu unterscheiden zwischen den Obli-

gationen, aus welchen die Haftung stammt. Bei Sozialschulden haftet jedenfalls alles Gesamtgut, Fahrnis wie Liegenschaft.

Bei Privatschulden des Mannes haftet — wenn auch jene Oberlandesgerichtsentscheidung Bd. 3 S. 196 ein übertriebenes Gewicht auf jenen Unterschied legt — jedenfalls die Errungenschaftsfahrnis eben nach den Gründen jener Entscheidung, weil während der Ehe das Gesamtgut ganz in der Hand des Ehemanns ist.

Bei Privatschulden der Frau, z. B. Deliktsschulden, haftet deren Anspruch auf ihren Errungenschaftsanteil bei Beendigung der Ehe; d. h. für solche Schulden der Frau haftet die Errungenschaft nicht. Bei Sozialschulden der Frau dürfte wohl die Errungenschaft aus denselben Gründen haften, wie sie in der Entsch. Bd. 3 S. 196 ausgeführt sind.

Dies alles gilt sowohl für Errungenschaftsfahrnis als für Errungenschaftsliegenschaft.

Was die dingliche Bindung der Errungenschaftsgegenstände durch die Ehegatten betrifft, so ist darüber schon an andern Orten bei der Frage des Verwaltungsrechts des Ehemanns gesprochen. Im Bürgerlichen Gesetzbuch nun ist es mit der Haftung des Gesamtguts, Liegenschaft wie Fahrnis, für alle Schulden des Ehemanns ganz gleich wie in Württemberg; was die Schulden der Frau betrifft, soweit diese mit Gültigkeit für das eheliche Vermögen gemacht werden können, so haftet hier auch das gesamte Gesamtgut, schon weil diese Schulden als Gesamtgutschulden zugleich Schulden des Ehemanns sind.

Sollte der Entw. zu der neuen C. P. O. so, wie er vorliegt, Gesetz werden, so würde allerdings damit den Ehegatten formell ein Widerspruchsrecht bei jeder Pfändung im Gesamtgut gegeben sein, wenn nicht der Vollstreckungstitel auf beide lautet; doch wird wohl eine geschmeidige Entscheidungspraxis diesem in seiner Schroffheit unhaltbaren Zustand bald die Spitze abbrechen.

Haftet ein Ehegatte persönlich, so haftet er auch auf das Ganze. Wie diese Frage im Prinzip in Württemberg behandelt wird, ist bestritten. Die einen sagen:

Der Ehegatte haftet persönlich für alle Gesamtschulden, aber nur im Verhältnis seines Anteils vom Gesamtgut, also zur Hälfte.

Daran ändert der Umstand nichts, daß in den meisten Fällen, wo eine Sozialschuld kontrahiert wird, der Ehemann auf das Ganze belangt werden kann, das kommt lediglich davon her, weil er nach außen als Alleinkontrahent aufgetreten sein wird, somit sich auch gefallen lassen muß, daß er als solcher behandelt wird. Die andern lassen ihn immer für das Ganze haften. Die Frage ist behandelt von Wächter in den Württ. Jahrbüchern Bd. 1 S. 340.

Noch etwas ist zu erwähnen:

Die vorehelichen Schulden des Ehemanns sind im Bürgerlichen Gesetzbuch auch Gesamtgutverbindlichkeiten, nicht aber die der Ehefrau. Man kann die ganze Sache dahin zusammenfassen, wie sie für das Bürgerliche Gesetzbuch jetzt liegt.

Eingeklagt kann die Frau werden aus allem, Kontrakt und Delikt, was vor oder während der Ehe geschehen ist, auch wenn sie es ohne Einwilligung ihres Mannes gethan hat. Wird aber aus einem solchen Rechtsverhältnis die Frau verurteilt und bei ihr gepfändet, so hat der Ehemann die Widerspruchsklage, und zwar immer auf Freigabe des Gesamtguts, bezüglich ihres Eingebrachten aber nur, wenn die Schuld aus einem Rechtsgeschäfte der Frau während der Ehe entstanden ist. Alles das nur mit den auf S. 51 aufgezählten Ausnahmen.

Teil VI.

Die Errungenschaft im Fall der Auseinandersetzung.

Die Auseinandersetzung der Gesellschaft und damit die Auseinandertrennung des Gesamtguts erfolgt im Fall des Todes, der Ehescheidung und des Konkurses. § 1543 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die gegenseitige Abrechnung findet im wesentlichen in Württemberg wie im Bürgerlichen Gesetzbuch nach denselben Grundsätzen

statt. Das Gesamtgut wird praktisch als ein Rechtssubjekt aufgefaßt, welches auf Kosten des einen Ehegatten sich bereichert hat, oder auf dessen Kosten sich ein Eehegatte bereichert hat, dies wird dann jedesmal eine Forderung, bezw. eine Schuld gegenüber dem betreffenden Ehegatten und wenn auf diese Weise rechnerisch sich die endgültige Größe des Gesamtguts festgestellt hat, ist es hälftig zu verteilen.

Dies ist in Württemberg die von den Notaren geübte Manier, juristisch ist sie eigentlich unmöglich, da es im Augenblick des Todes eines Ehegatten ja ein Gesamtgut nicht mehr geben kann, und wer in derartigen Fällen eigentlich bereichert ist, allemal nicht das Gesamtgut ist, sondern der andere Ehegatte zur Hälfte, merkwürdig aber ist, daß das Bürgerliche Gesetzbuch in § 1539 diese rein rechnerische Auffassung als die juristisch gültige Ansicht, also gewissermaßen eine Errungenschaftsmasse als Rechtssubjekt für sich auch nach dem Tod bezw. der Ehescheidung noch konstruiert.

Eine Auseinandersetzung während der Ehe auf freiwilligem Wege ist natürlich möglich, ebenso kann die Frau einseitig im Bürgerlichen Gesetzbuch in den gleichen Fällen gewissermaßen die weiblichen Freiheiten anrufen, wie in Württemberg, ja dieses Recht ist sogar bezüglich der Gründe, aus denen das zuläßig ist, noch erheblich ausgedehnt worden. Das Recht selbst aber beschränkt sich im Bürgerlichen Gesetzbuch nur auf das Recht, Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft zu verlangen, nicht schließt es wie in Württemberg in sich das Recht auf Befreiung von der persönlichen Haftung für Gesamtverbindlichkeiten oder den Verzicht auf den Errungenschaftsanteil.

Doch ist ersteres ja im Bürgerlichen Gesetzbuch gleichgültig, weil es praktisch für die Frau eine persönliche Haftung für Gesamtverbindlichkeiten, die sie nicht selbst kontrahiert hat, nicht oder doch außerordentlich beschränkt nur giebt.

Schluß.

Im großen und ganzen sind somit erhebliche und durchgreifende Unterschiede zwischen der Errungenschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der des württembergischen Landrechts nicht zu konstruieren und damit auch nicht zwischen dem Gesamtgut und der Errungenschaft — es ist jedoch hiebei zu berücksichtigen, daß bis jetzt noch schwer zu übersehen ist, welche Konsequenzen die Rechtsprechung aus den Paragraphen des Gesetzbuchs ziehen wird, und diese können ja erheblich anders sein, als die Motive vorausgesetzt haben — ganz abgesehen davon, daß das Gesetzbuch schon so der Wissenschaft und Rechtsprechung sehr viel zum ins Feinere arbeiten übrig gelassen hat.

Doch wird auch das nicht ändern können, daß in den drei Hauptpunkten die Resultate in beiden Rechten sich im wesentlichen gleichbleiben in Bezug auf die Fragen: Was ist Gesamtgut? Wie verhält es sich zu den Ehegatten? und wie zu den Gläubigern?

Eine andere Frage ist die:

War es überhaupt nötig und zweckmäßig, dieses verwickelte Güterrecht in den Entwurf aufzunehmen? und ist anzunehmen, daß hier, wo die freie Wahl herrscht, es überhaupt noch praktisch fortleben wird.

Erscheint es nicht der Tendenz der Zeit, die immer mehr auf absolute Selbständigstellung der Frau und die damit notwendig verbundene absolute Gütertrennung hinauszuzielen scheint, gegenüber veraltet?

Richtig ist, es ist ein komplizierter Mechanismus, die Errungenschaftsgemeinschaft, und besonders — allerdings in Württemberg mehr noch als im Bürgerlichen Gesetzbuch — wie gemacht, um den ehrlichen Gläubiger zu betrügen.

Dennoch aber ist es für gewisse Interessenkreise unentbehrlich. Es ist das richtige Bauerneherecht speziell für den kleinen Bauern. Es zwingt die Ehegatten unter einen Willen, den des Mannes, und

doch macht es, wenn dieser unfähig und verschwenderisch ist, es dem andern leicht möglich, sich und sein Vermögen vom Untergang zu retten. Drei Tendenzen sind es, die bei der Ausbildung der Eherechte wie ein Parallelogramm der Kräfte wirken und denselben zugleich unter dem Eindruck der Religion, der ökonomischen Lebensbedingungen und des Volkscharakters ihre besondere Gestalt geben.

Die eine ist die, daß es 2 Personen sind, denen die ehelichen Güter gehören, und daß beide selbständige Rechtssubjekte sind, von deren keinem man verlangen kann, daß es absolut willenlos sich dem andern füge. Und es macht ja auch einen seltsamen Eindruck, wenn man bedenkt, daß faktisch aus $^3/_4$ von allen Käufen, welche die Ehefrauen in Württemberg abschließen, der Verkäufer nicht klagen könnte, denn die Auslegung des Begriffs „Schlüsselgewalt" ist eine weite in der Praxis gerade nicht.

Auf der andern Seite heißt es:

Die Ehe ist eine sittliche Lebensgemeinschaft, die Gemeinschaft verlangt aber eine mehr oder weniger vollständige Vereinigung; ein schroffes Gegenüberstehen zweier Rechtssubjekte mit streng gesonderten Güterkomplexen, gleich rechtsgültigen Willen und beständiger gegenseitiger Abrechnung ist faktisch nicht durchführbar und dem Wesen der Ehe widerstrebend. Und wenn es faktisch nicht durchgeführt wird, so ist es nur noch dazu verwendbar, um den vertrauenden Gläubiger zu betrügen, der etwa in der Hand des Ehemanns stets Geld sieht, Kredit giebt und nachher erfahren muß, daß alles Vermögen der Frau gehört, der Mann aber bettelarm ist.

Praktisch muß daher von einem Eherecht gefordert werden, daß es durch ein Verwaltungsrecht des Ehemanns die beiderseitigen Güter und Willen unter eine Gewalt und Verpflichtungsbefugnis bringt, daß es andererseits der Frau eine gewisse Selbständigkeit läßt und drittens, und dies ist der dritte Gesichtspunkt, der notwendig ist zur Rektifizierung eines von der zweiten Tendenz ausgehenden Eherechts, daß es doch wieder der Frau die Möglichkeit bietet, sich, wenn sie durch das Verwaltungsrecht des Ehemanns

gefährdet wird, das Ihrige zu retten, jedoch so, daß letzteres dann doch nicht allzusehr auf Kosten des gesunden Kredits geht.

Daß die Errungenschaftsgesellschaft in Württemberg diese Fragen alle gerade in klassischer Weise gelöst habe, wird man nicht behaupten können; ob es dem Bürgerlichen Gesetzbuch besser gelungen ist, wird die spätere Zeit zu entscheiden haben.